



REPUBLIK ÖSTERREICH

Handelsgericht Wien

60 R 41/11a

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter HR Dr. Schmidt (Vorsitzender), Dr. Steinberger und KR Ing. Fessler in der Rechtssache der klagenden Partei VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagten Parteien 1. FINANCE LIFE LEBENSVERSICHERUNG AG, Untere Donaustraße 21, 1020 Wien, vertreten durch Dr. Matthias Bacher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, 2. Mag. Johannes STEINER, Schwedenplatz 2, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Werner Paulinz, Rechtsanwalt in 2100 Korneuburg, wegen EUR 5.890,-- samt Nebengebühren, über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 7.3.2011, GZ 4 C 1057/09h-29, in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Berufung wird F o l g e
gegeben.

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren, die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin Frau [REDACTED] [REDACTED] Polizze Nr. [REDACTED] den Betrag von EUR 5.890,-- samt 4 % Zinsen seit 1.12.2007 zu bezahlen sowie das Eventualbegehren, die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei einen Schadenersatz von EUR 3.355,-- samt 4 % Zinsen seit 1.12.2007 zu bezahlen sowie das weitere Eventualbegehren, es werde festgestellt, dass die erst- und zweitbeklagte Partei für den Schaden aus dem Lebensversicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin Frau [REDACTED] zur Polizze Nr. [REDACTED] sowie aus der fehlerhaften Beratung der zweitbeklagten Partei hafte, ab. Die dazu auf Seite 6 der Urteilsausfertigung getroffenen Feststellungen, auf die verwiesen wird, beurteilte das Erstgericht in rechtlicher Hinsicht - zusammengefasst - dahingehend, dass der streitgegenständliche Lebensversicherungsvertrag von der VBS Ges.m.b.H. vermittelt worden sei. Dies sei dem Zweitbeklagten nicht zuordenbar, weshalb die passive Klagslegitimation des Zweitbeklagten nicht gegeben wäre. Eine Haftung der Erstbeklagten, die auf einer Haftung des Zweitbeklagten aufbaue, sei im Hinblick auf dessen mangelnde Passivlegitimation nicht begründbar.

Dagegen richtet sich die Berufung der klagenden Partei aus den Gründen der unrichtigen Tatsachenfeststellung, der Aktenwidrigkeit, Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil abzuändern, in eventu aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagten beantragen, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist im Sinne des Aufhebungsantrages berechtigt.

In der Rechtsrüge führt die Berufungswerberin zutreffend aus, dass vom Erstgericht nicht festgestellt worden sei, zwischen welchen Parteien der Versicherungsvermittlungsvertrag zustande gekommen sei.

Das Erstgericht stellt zwar fest, dass die Versicherungsverträge zur Erstbeklagten durch die VBS Ges.m.b.H. (offensichtlich gemeint Vermittlungs-Büro-Steiner Gesellschaft m.b.H., FN 113627z) vermittelt würden und diese auch mit einer Courtage-Nr. bei der erstbeklagten registriert wäre. Diese Nummer sei im Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages angegeben und scheine dann auch in der Polizze der Vermittler auf.

Diese Feststellungen sind jedoch zur Beurteilung der Frage, mit wem [REDACTED] einen Versicherungsvermittlungsvertrag abgeschlossen hat, rechtlich nicht

- 4 -

von Relevanz. Es kommt hierbei ausschließlich auf die Umstände im Zeitpunkt des Abschlusses des Vermittlungsvertrages an, und nicht, was nachträglich auf eine Polizze geschrieben wurde.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein unternehmensbezogenes Geschäft handelte ist zu prüfen, für wen [REDACTED] [REDACTED] der sowohl den Kreditvertrag, als auch den Lebensversicherungsvertrag vermittelte, auftrat. Entsprechend der auch im Vertretungsrecht maßgebenden Vertrauenstheorie kommt es dabei stets auf den Erkenntnis-horizont des Dritten an (SZ 57/12).

Festgestelltermaßen fand die Beratung durch Herrn [REDACTED] in einem Büro statt, auf dessen Türschild sich sowohl die Aufschrift des Zweitbeklagten als auch der VBS GmbH befand. Nach der Judikatur ist im Zweifel ein Eigengeschäft des Handelnden (der natürlichen Person) anzunehmen (RdW 1996, 468). Dieser Grundsatz muss auch dann gelten, wenn diese Person (der Zweitbeklagte) ebenfalls durch einen Vertreter ([REDACTED]) handelt.

Es ist daher davon auszugehen, dass [REDACTED] auch bei der Vermittlung des Lebensversicherungsvertrages als Erfüllungsgehilfe des Zweitbeklagten auftrat.

Um den Rechtsfall nach diesem Gesichtspunkt hin abschließend beurteilen zu können, reichen jedoch die erstgerichtlichen Feststellungen nicht aus. Das Erstgericht wird daher im fortgesetzten Verfahren Feststellungen über eine allfällige Fehlberatung, verursachten Irrtum sowie bejahendenfalls den eingetretenen Schaden zu treffen haben. Weiters sind Feststellungen über das behauptete wirtschaftliche Naheverhältnis des Zweitbe-

klagen zu der Erstbeklagten erforderlich, sofern die Haftung des Zweitbeklagten zu bejahen ist.

Da somit das Erstgericht ausgehend von einer unrichtigen Rechtsansicht wesentliche Feststellungen nicht getroffen hat, leidet das Verfahren im Sinne des § 496 Abs. 1 Z 3 ZPO an Mängeln, die eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache verhinderten, sodass das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtssache an das Erstgericht zur Verfahrensergänzung zurückzuverweisen war. Bei dieser Sachlage kommt eine Verfahrensergänzung durch das Berufungsgericht nicht in Betracht, weil dies wesentliche Teile des Beweisverfahrens in die zweite Instanz verlegen und mit Rücksicht auf das Erfordernis der Einheit der Beweiswürdigung zum (unerwünschten) Verlust des bisherigen Verfahrensaufwandes führen würde bzw. zu einer Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisverfahrens vor dem Berufungsgericht, womit zugleich erheblicher Mehraufwand im Sinne des § 496 Abs. 3 ZPO verbunden wäre (Kodek in Rechberger³, Rz 6 zu § 496 ZPO m.w.N., 60 R 84/09x u.a.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1A
Abt. 60, 29.12.2011

HR Dr. Alexander SCHMIDT
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leitung der Geschäftsabteilung